

Az.: 1 A 538/10
3 K 925/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Kläger -
- Antragsgegner -

gegen

die Gemeinde
vertreten durch den Bürgermeister

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt

- Beklagte -
- Antragstellerin -

wegen

Eintragung eines Weges ins Bestandsverzeichnis
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Schmidt-Rottmann

am 29. November 2010

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 10. Juni 2010 - 3 K 925/08 - wird abgelehnt.

Die Beklagte trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert für das Zulassungsverfahren wird auf 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Die Beklagte hat nicht gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO dargelegt, dass ein Zulassungsgrund vorliegt. Das Darlegungserfordernis verlangt, dass ein Antragsteller im Zulassungsverfahren zum einen zumindest einen Zulassungsgrund gemäß § 124 Abs. 2 VwGO bezeichnet und zum anderen herausarbeitet, aus welchen Gründen die Voraussetzungen des bezeichneten Zulassungsgrundes erfüllt sind. Das Obergerverwaltungsgericht ist bei seiner Entscheidung über die Zulassung der Berufung darauf beschränkt, das Vorliegen der von dem Antragsteller bezeichneten Zulassungsgründe anhand der von ihm vorgetragenen Gesichtspunkte zu prüfen.

Die von der Beklagten genannten Zulassungsgründe liegen sämtlich nicht vor.

Zunächst bestehen an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung keine ernstlichen Zweifel im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO. Dieser Zulassungsgrund dient der Gewährleistung der materiellen Richtigkeit der Entscheidung des jeweiligen Einzelfalls, mithin der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrages ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Ernstliche Zweifel sind deshalb anzunehmen, wenn tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage gestellt werden, dass der Ausgang eines Berufungsverfahrens als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23.6.2000, DVBl. 2000, 1458).

Der Kläger wendet sich in dem zugrunde liegenden Klageverfahren gegen die Eintragung eines über sein Grundstück führenden Wegs in das Straßenbestandsverzeichnis der Gemeindestraßen der Beklagten.

Das Verwaltungsgericht hat der Klage stattgegeben. Die Eintragung des „P...wegs unterer Teilabschnitt“ in das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Beklagten und der Widerspruchsbescheid des Landkreises seien rechtswidrig. Der streitgegenständliche Bereich des P...wegs sei zum maßgeblichen Zeitpunkt 16.2.1993 kein öffentlicher Weg gewesen. Dieser habe nur der Erschließung von drei Wohngrundstücken gedient. Er sei nur von einem beschränkten Personenkreis genutzt worden. Diese Art der Nutzung stelle keinen Gemeingebrauch dar. Nach den Ausführungen der Beteiligten während der Augenscheinnahme habe der streitgegenständliche Wegteil im Februar 1993 einem Feldweg entsprochen. Eine Asphaltierung sei erst später erfolgt. Die südlich des Wegs gelegenen Feld- und Waldflächen seien zur Bewirtschaftung nicht über den P...weg, sondern über den ebenfalls im Bestandsverzeichnis der Beklagten eingetragenen beschränkt-öffentlichen Weg „K.....“ angefahren worden. Gegen die Annahme der Öffentlichkeit des Wegs spreche zudem die Vereinbarung vom 30.8.1994. Im Rahmen der Augenscheinnahme sei die Beklage von ihrem ursprünglichen Vortrag, Wanderer hätten den streitgegenständlichen Teil des Wegs genutzt, um von der E..... in die Ortmitte zu gelangen, abgerückt, nachdem der Kläger nochmals darauf hingewiesen habe, dass der Wanderweg nicht über das Flurstück Nr. F1 verlaufe, sondern bereits auf Höhe der Flurstücke F2... und F3 vom P...weg abzweige.

Die Beklagte wendet ein, sie sei im Rahmen der Augenscheinnahme nicht von ihrem ursprünglichen Vortrag abgerückt. Der P...weg sei von jeher und werde auch weiterhin von Wanderern genutzt, was auch beim Ortstermin deutlich geworden sei. Das Gericht sei einer Verwechslung mit dem Rundweg erlegen, der tatsächlich zwischen den Flurstücken F2... und F4 verlaufe. Dies sei aber nicht der Verbindungsweg zur E....., der weiter über den P...weg an den Garagen vorbei vor der sogenannten M..... nach Süden zu den Kleingärten und schließlich nach Südwesten zur E..... führe. Von Bedeutung sei weder, dass der streitgegenständliche Wegteil im Februar 1993 den Ausbauzustand eines Feldwegs gehabt habe, noch, dass in Verkennung der Rechtslage am 30.8.1994 eine privatrechtliche Vereinbarung geschlossen worden sei. Der Annahme der Öffentlichkeit des Weges stehe auch

die Anbringung eines Schilds mit dem Hinweis auf einen Privatweg nicht entgegen, da mit diesem gerade kein wirksamer Ausschluss der Öffentlichkeit von der Wegenutzung erfolgt sei. Der Weg sei nicht nur von den Bewohnern der Häuser P...weg...,... und.. genutzt worden, sondern auch von den Nutzern der Garagen und Kleingärten.

Diese Einwände begründen keine ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der Entscheidung des Verwaltungsgerichts. Dessen Auffassung, dass die Voraussetzungen für die Eintragung des streitgegenständlichen Wegeteils in das Bestandsverzeichnis der Gemeindestraßen (vgl. S. 89 der Behördenakte) gemäß § 54 Abs. 2 SächsStrG i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG nicht vorlagen, ist nicht zu beanstanden. Danach sind von den Straßenbaubehörden innerhalb von drei Jahren ab Inkrafttreten des SächsStrG die Straßenverzeichnisse anzulegen. Eingetragen werden können in dieses nur öffentliche Straßen i. S. des § 3 SächsStrG. Als Rechtsgrundlage für die Qualifizierung des unteren Teilabschnitts des P...wegs als öffentliche Straße kommt hier allein § 53 SächsStrG in Betracht. Danach sind die bei Inkrafttreten des Sächsischen Straßengesetzes am 16.2.1993 vorhandenen Wege öffentliche Straßen im hier maßgeblichen Sinne, wenn sie zu diesem Zeitpunkt ausschließlich der öffentlichen Nutzung gedient haben oder betrieblich-öffentliche Straße gewesen sind (vgl. SächsOVG, Urt. v. 16.1.1997 - 1 S 461/96 -). Dabei geht die Nichterweislichkeit der Öffentlichkeit eines Weges zu Lasten desjenigen, der sich auf die Öffentlichkeit beruft (vgl. OVG NRW, Urt. v. 19.6.2000 - 11 A 1045/97 -, zitiert nach juris); dies ist hier die Beklagte.

Dies zugrunde gelegt hat die Beklagte weder substantiell dargelegt noch nachgewiesen, dass der hier maßgebliche Wegeteil am 16.2.1993 als öffentliche Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG) genutzt wurde. Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus ihren vorgetragenen Einwendungen. Mit dem Verwaltungsgericht ist vielmehr davon auszugehen, dass der Weg bis dahin nicht öffentlich, sondern lediglich als Erschließungsweg für die anliegenden - überwiegend bebauten - Grundstücke genutzt wurde. Der Hinweis, dass der Weg nicht nur von den Nutzern von drei Wohngrundstücken, sondern von 27 Personen der sogenannten M....., vier Garagenbesitzern und acht Kleingartennutzern genutzt worden sei, ändert daran nichts, da es grundsätzlich auf die genaue Anzahl der Nutzer nicht ankommt. Durch den Einwand wird vielmehr deutlich, dass es sich um einen beschränkten und bestimmbaren Personenkreis gehandelt hat. Eine solche Nutzung durch einen beschränkten Personenkreis - Anlieger - beinhaltet aber gerade keinen Gemeingebrauch, sondern eine subjektive Auswahl des begünstigten Personenkreises im Sinne eines „Interessentenwegs“ (vgl. SächsOVG,

Beschl. v. 5.10.1998 - 1 S 499/98 -). Soweit das Verwaltungsgericht als Indiz für einen Anliegergebrauch auch die Vereinbarung vom 30.8.1994 herangezogen hat, ist dies ebenfalls nicht zu beanstanden, denn nach deren Inhalt handelte es sich bei dem Wirtschaftsweg über das Flurstück Nr. F1 offensichtlich um keine öffentliche Straße. Dabei ist diese Vereinbarung vom damaligen Bürgermeister der Beklagten unterschrieben worden. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass dem Handeln des Bürgermeisters eine fehlerhafte Einschätzung der Rechtslage zugrunde lag. Zum einen handelt es sich um tatsächliche Umstände, die den Vorgängen zugrunde lagen, d. h. eine öffentliche Nutzung hätte dem Bürgermeister der Gemeinde aufgrund seiner Ortskenntnisse bekannt sein müssen, und zum anderen unterschrieb der Bürgermeister eine geänderte Vereinbarung auch noch 1998.

Soweit die Beklagte einwendet, dass der Weg am 16.2.1993 jedenfalls als Wanderweg genutzt worden sei, führt dies ebenfalls zu keinen ernstlichen Zweifeln an der Richtigkeit der Entscheidung. Zum eine rechtfertigt eine Qualifizierung als Wanderweg bereits nicht die Eintragung in das Bestandsverzeichnis als Gemeindestraße (§ 3 Abs. 1 Nr. 3b SächsStrG), wie hier geschehen (vgl. S. 89 der Behördenakte), sondern nur in das Bestandsverzeichnis für sonstige öffentliche Straßen (§ 3 Abs. 1 Nr. 4b SächsStrG). Zum anderen ergibt sich aus dem Vortrag der Beklagten auch kein greifbarer Anhaltspunkt dafür, dass am 16.2.1993 über den streitgegenständlichen Weg ein Wanderweg führte. Über die Behauptung der Beklagten hinaus ist dafür nämlich nichts ersichtlich, insbesondere lässt sich dem vorgelegtem Kartenmaterial kein nachvollziehbarer Hinweis darauf entnehmen. Nach dem vorgelegten Auszug sind vielmehr nur andere Wege ausdrücklich als Wanderweg gekennzeichnet.

Schließlich liegt auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der Divergenz gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO nicht vor. Zur Darlegung der Divergenz gehört nämlich der Vortrag, welchen entscheidungstragenden abstrakten Rechtssatz das erstinstanzliche Gericht aufgestellt hat und von welchem ebenfalls tragenden abstrakten Rechtssatz der höchstrichterlichen oder obergerichtlichen Entscheidung damit abgewichen wird. Darüber hinaus ist darzulegen, worin die geltend gemachte Abweichung liegt und warum die angegriffene Entscheidung auf dieser Abweichung beruht.

Die Beklagte hat lediglich aufgrund eines vermeintlich nicht wirksamen Ausschlusses der Öffentlichkeit von der Wegenutzung eine Divergenz zu den Entscheidungen des Senats vom 17.4.1997 - 1 S 568/95 - und 7.8.1998 - 1 S 309/98 - behauptet. Damit ist die Darlegungslast

jedoch nicht erfüllt. Zum anderen kommt es vorliegend auf die Frage, ob ein wirksamer Ausschluss der Öffentlichkeit von der Wegenutzung erfolgt ist, aber auch gar nicht an, da ein Anhaltspunkt für die Benutzung des streitgegenständlichen Weges als Wanderweg zur E..... bereits nicht substantiell dargelegt wurde.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 52 Abs. 1, § 47 Abs. 1 GKG i. V. m. mit Nr. 43.3 Streitwertkatalog 2004 (veröffentlicht in NVwZ 2004, 1327).

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
v. Welck

Kober

Schmidt-Rottmann

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*